

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der im Mai 1954 gegründete Verein führt den Namen:

„Sportgemeinschaft Weißig e.V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Register-Nummer **VR 3843** eingetragen.

- (2) Sitz des Vereins ist 01328 Dresden, Ortsteil Weißig, Heinrich-Lange-Str. 37.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- (4) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Kreissportbundes Dresden e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden sowie im Landessportbund Sachsen.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und die Pflege der charakterlichen Bildung seiner Mitglieder. Dazu bietet der Verein Trainingsmöglichkeiten in verschiedenen Sportarten (Abteilungen) sowie die Möglichkeit der Teilnahme an Vergleichswettkämpfen mit anderen Vereinen unter der Berücksichtigung der Satzungen und Spielordnungen der jeweiligen Sportfachverbände an.
- (2) Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Förderung der Allgemeinheit und insbesondere der Jugendarbeit auf dem Gebiet des Sports. Darüber hinaus fühlt sich der Verein verpflichtet, das Brauchtum der heimischen Bevölkerung durch Veranstaltungen zu pflegen und mitzugestalten.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Die Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - (2.1) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich im Verein sportlich betätigen wollen.
 - (2.2) Jugentliche Mitglieder sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen im Verein, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erwerb der Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied bedarf bis zur Volljährigkeit der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Stimm- und Wahlrecht in der Jugendvertretung besitzen nur jugentliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
 - (2.3) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht oder nicht mehr sportlich aktiv sind und zur Förderung des Vereinszwecks diesen mit einem Beitrag unterstützen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
 - (2.4) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft sind in der *Ehrenordnung* geregelt.

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der jeweiligen Abteilung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, sie erlischt:
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Abteilung. Die Modalitäten des Austritts regelt die jeweilige Abteilung in eigener Verantwortung.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 5).

§ 5

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erfassen der Verein sowie seine Abteilungen die hierfür erforderlichen Daten der Mitglieder einschließlich der personenbezogenen Daten. Das dazu erforderliche Informationssystem wird ausschließlich durch den Verein betrieben.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen des Vereinszwecks vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe innerhalb des Vereins sowie im Verhältnis zu den Sportverbänden, denen die SG Weißig bzw. ihre Abteilungen angehören. Ferner dient die Datenerfassung der Schaffung und Nutzung direkter Kommunikationswege zwischen dem Verein/den Abteilungen und den Mitgliedern sowie zu den Sportverbänden. Schließlich werden die Daten für Auswertungen und Statistiken verwendet.
- (3) Von den zur Erfüllung des Vereinszwecks gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung und Kontonummer, Telefon, E-Mail sowie Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Abteilung genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.
- (4) Der Verein ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die in § 4a Abs. 2 genannten Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Organe des Vereins (Vorstand, Abteilungsleitungen für die jeweils betriebene Sportart) Zugriff auf diese Daten haben.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei
 - a) Nichtzahlung des Beitrages trotz wiederholter Mahnung;
 - b) grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung sowie
 - c) unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Abteilungsleitung nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (3) Dem Mitglied steht ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung der Abteilungsleitung zu. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich bei dem Gesamtvorstand einzulegen. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats über den Rechtsbehelf. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist unanfechtbar.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8 der Satzung),
- b) der Gesamtvorstand, (§ 9 der Satzung),
- c) der geschäftsführende Vorstand (§§ 10 und 11 der Satzung) und
- d) die Abteilungen (§ 12 der Satzung).

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen durch schriftliche Einladung als Brief oder Email unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres abzuhalten.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung durch entsprechende Veröffentlichung im „Hochlandkurier“, auf der Vereinshomepage sowie durch Aushang in den Schaukästen des Vereins.

- (2) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:
- (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - (b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer zur Entlastung desselben;
 - (c) Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes (soweit erforderlich);
 - (e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder und
 - (f) Wahl der Kassenprüfer.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies für erforderlich halten. Sie muss vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden, wenn wenigstens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Hinsichtlich der Einladungsmodalitäten gilt § 11 Abs. 1 der Satzung entsprechend.
- (4) Wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter trotz eines ordnungsgemäß gestellten Antrags auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sich weigern, diesem Antrag zu entsprechen, kann auch jedes andere Vorstandsmitglied eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich in der Versammlung ausgeübt werden. Minderjährige Vereinsmitglieder können in der Mitgliederversammlung von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten werden.
- (3) Die Beschlüsse werden, abgesehen von den Fällen des § 8 (6) und § 16 (1) mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt. Kann bei Personenwahlen ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, gilt im folgenden Wahlgang der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt.
- (4) Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ist geheim abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung ist vor der Stimmabgabe genau vorzuschreiben, mit welchem Stichwort gegen den Antrag gestimmt und mit welchem Stichwort Stimmenthaltung geübt wird. Bei Personenwahlen dürfen nur vorgeschlagene Namen auf dem Stimmzettel vermerkt werden. Alle dieser Regelung nicht entsprechenden Stichworte machen die Stimme ungültig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4)
 - b) die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - d) die Entgegennahme des Kassenberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres und des damit verbundenen Prüfberichts der Kassenprüfer;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
 - g) die Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Gebühren und Umlagen
 - h) die Beschlussfassungen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden sowie
 - i) die Beschlussfassungen von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

- (6) Eine Änderung der Vereinssatzung erfordert eine Stimmenmehrheit von Dreivierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder (§ 33 Abs. 1 BGB).
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Der Gesamtvorstand

- (1) Der **Gesamtvorstand** besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem 1. (stellvertretenden) Vorsitzenden;
 - c) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden;
 - d) dem Schatzmeister;
 - e) dem Schriftführer / Pressewart,sowie den Abteilungsleitern als geborene Mitglieder.
- (2) Die unter a) – e) genannten Funktionsträger bilden den **geschäftsführenden Vorstand** gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Wahlverfahren beginnt mit der Bestellung eines Wahlleiters auf Vorschlag der Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Wahlleiter nimmt die Vorschläge der Mitgliederversammlung für die in der Reihenfolge des § 9 Abs. 1 a) – e) zu wählenden Vorstandsmitglieder entgegen. Die Abstimmung hat auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern geheim zu erfolgen. Nach jedem Wahlgang gibt der Wahlleiter dessen Ergebnis bekannt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ohne Berücksichtigung der Enthaltungen erhält.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ernennt der Vorstand aus dem Kreise der Abteilungsleiter ein kommissarisches Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (6) Zur Regelung der internen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (7) Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind.
- (8) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte des gewerblichen Teils des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Geschäftsführer besitzt in der Vorstandssitzung ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Darlehn und zur Durchführung von Investitionen in Höhe von mehr als EUR 10.000,- (i.W.: zehntausend Euro) die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Gesamtvereins, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Er hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung des Haushaltplanes, Erstellung des Jahresberichtes;

§ 13

Die Abteilungen

- (1) Der Verein ist in Abteilungen gegliedert, denen jeweils eine Sportart zugeordnet ist. Die Bildung weiterer Abteilungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (2) Die Abteilungen organisieren ihre sportlichen Aktivitäten sowie die sonstigen abteilungsbezogenen Veranstaltungen in eigener Zuständigkeit. Sie sind berechtigt, sich entsprechende Ordnungen zu geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand bedürfen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand.
- (4) Die Abteilungsleiter berichten dem Gesamtvorstand regelmäßig über die Angelegenheiten ihrer Abteilungen, soweit diese für den Gesamtverein oder andere Abteilungen von Bedeutung sind.
- (5) Die Abteilungsversammlungen soll so rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden, dass Anträge der Abteilungen an die Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand bei der Ladung zur Jahreshauptversammlung berücksichtigt werden können.

§ 14

Die Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere die Kassenführung ist mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer zu kontrollieren. Der sich daraus ergebende Prüfbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Kassenwarts sowie der übrigen Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung.

§ 15

Die Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Abteilungen erheben Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit sie in eigener Zuständigkeit bestimmen. Sie entscheiden ferner über die Erhebung von Aufnahmegebühren und Umlagen. Sie können die Beiträge für ihre Mitglieder staffeln (z.B. Familienbeiträge, Schüler, Wehrpflichtige, Sonderbeiträge etc.).
- (2) Die Abteilungsleitung ist ferner berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag hin zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 16

Die Finanzordnung des Vereins

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine Finanzordnung zu verabschieden, die die finanziellen Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Abteilungen regelt. Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Geplante Ausgaben einer Abteilung, die nicht die laufende Geschäftsführung betreffen (z.B. Instandsetzung der Fußball- bzw. Tennisplätze, größere Anschaffungen) oder Investitionen, für die Fördermittel beantragt werden können, sind vom Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilungsleitung auszulösen.
- (3) Die Abteilungen sind verpflichtet bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Übersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben dem Schatzmeister des Gesamtvorstandes zu übergeben.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaft Schönfeld-Weißig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb der Ortschaft zu verwenden hat.